

# Kabotage im Güterkraftverkehr: die Regelung in Frankreich



Ressourcen, Gebiete, Lebensräume und Lebensstätten  
Energie und Klima Nachhaltige Entwicklung  
Risikoverhütung Infrastruktur, Transport und Meeresfragen

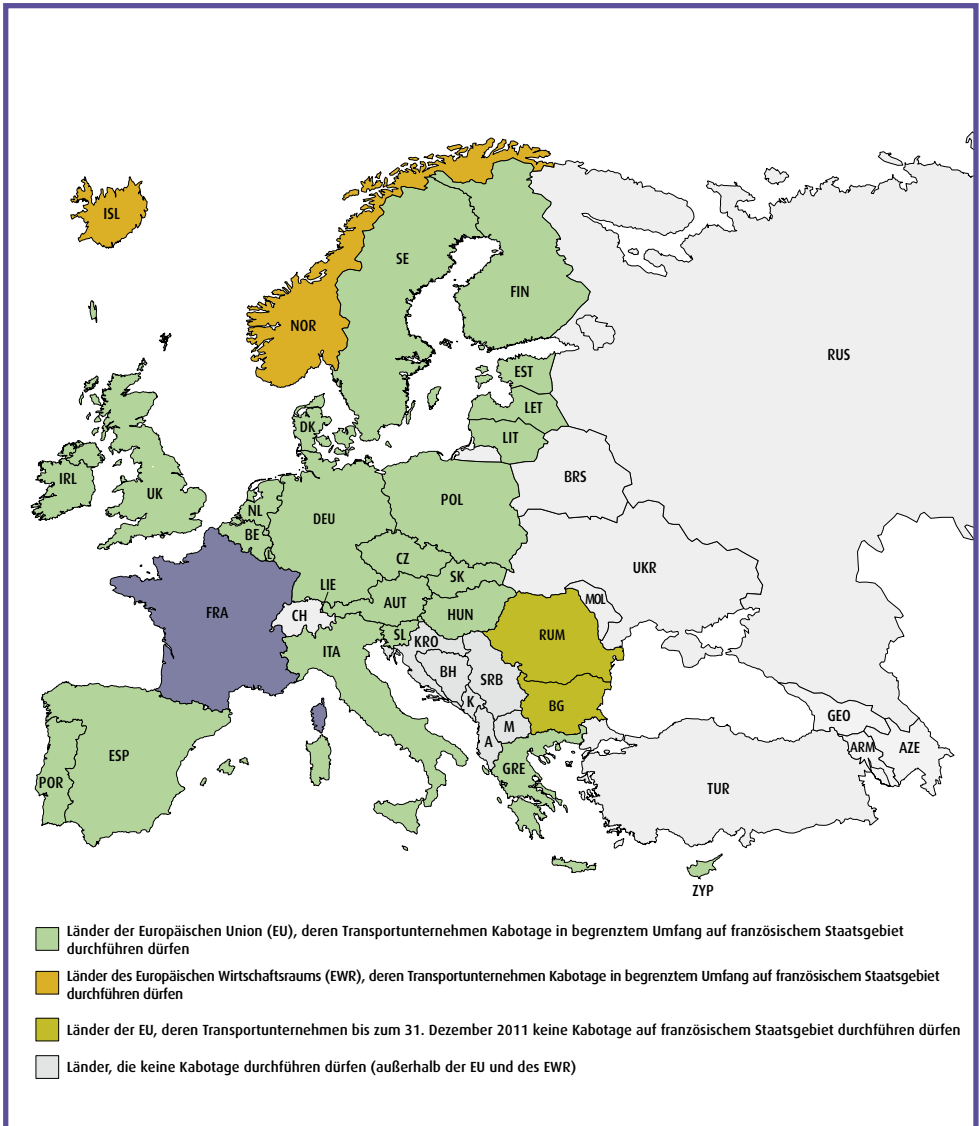
Présent  
für  
die Zukunft



Ministère  
de l'Écologie,  
de l'Énergie,  
du Développement  
durable  
et de la Mer

Ministerium für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und Meeresfragen,  
zuständig für grüne Technologien und Klimaverhandlungen

## ■ Aus welchen Ländern dürfen Transportunternehmen Kabotage Transporte in Frankreich durchführen?



**F**rankreich ist das Zentrum des europäischen Gütertransportnetzes. Die Frage der Kabotage auf unserem Staatsgebiet spielt daher eine wichtige Rolle. Die Vereinbarung zum « Straßenpaket » im Jahre 2009 ermöglichte ein Gleichgewicht zwischen Marktöffnung und Fortbestand von 40 000 französischen Güterkraftverkehrsunternehmen.

Die französische Regierung hat darüber hinaus beschlossen, eine strengere Regelung für Kabotageleistungen durch nichtansässige Unternehmen einzuführen und die Kontrollen zu verstärken. Es wurden insbesondere Sanktionen für Verstöße gegen die Kabotageeregeln festgelegt.

Um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, habe ich zugesichert, dass die neuen Maßnahmen unter ständiger Kontrolle staatlicher Stellen stehen werden.

**Dominique BUSSEAU**  
Staatssekretär für Transport

## ■ Was ist Kabotage?

Als Kabotage im Güterkraftverkehr ist jeglicher von einem nicht ansässigen Unternehmen durchgeführte Warentransport (Laden, Entladen) zwischen zwei Orten des Staatsgebiets zu verstehen. Kabotage im Güterkraftverkehr kann unter gewissen Bedingungen auf französischem Hoheitsgebiet von einem Unternehmen, das in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (siehe nebenstehende Karte) niedergelassen ist, getätigt werden. Die neue Regelung zielt darauf ab, den Kabotageverkehr im Rahmen eines internationalen Transports zur Vermeidung von Leerfahrten zu erlauben.



## ■ Was sind die neuen Rechtsvorschriften in Frankreich?

Die am 10. Dezember 2009<sup>1</sup> in Kraft getretenen neuen Rechtsvorschriften sind die Umsetzung der Bestimmungen der im Amtsblatt (AB) der Europäischen Union (EU) veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

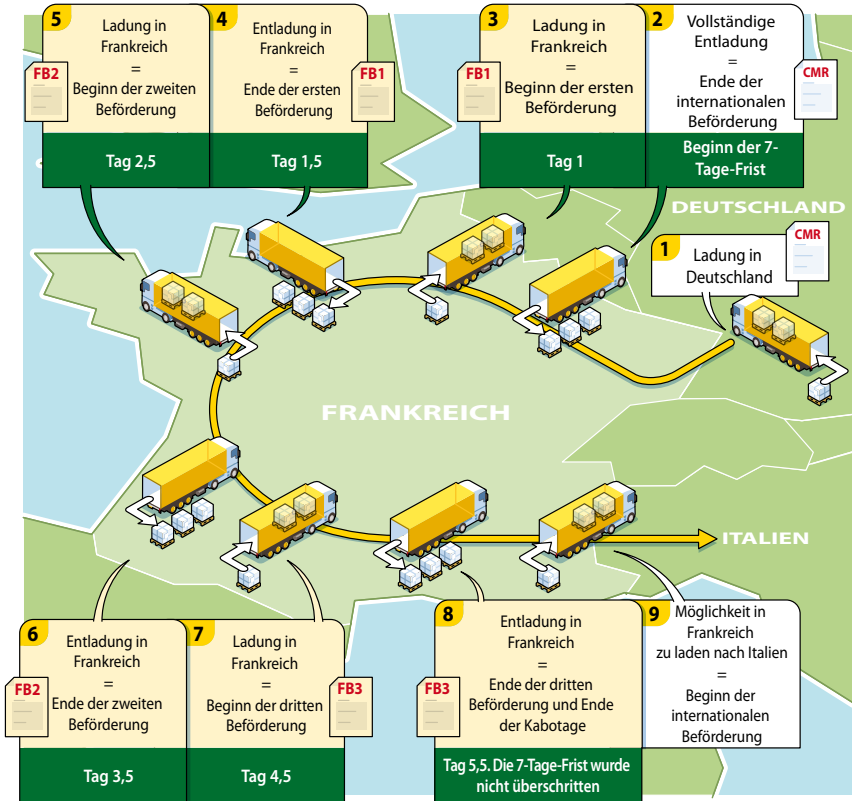
Die französischen Rechtsvorschriften für Kabotage im Güterkraftverkehr sind in Artikel 6-1 und 6-2 des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982 sowie des Dekrets Nr. 2010-389 vom 19. April 2010<sup>2</sup> aufgeführt.

<sup>1</sup> Artikel 33 des Gesetzes Nr. 2009-1503 vom 8. Dezember 2009 über die Organisation und Regulierung von Eisenbahntransporten, mit verschiedenen Bestimmungen für Transporte, in Abänderung von Artikel 6-1 des Rahmengesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982 über inländische Transporte.

<sup>2</sup> Dekret Nr. 2010-389 über Kabotage im Straßen- und Binnenschiffsverkehr vom 19. April 2010.

## ■ Was sind die Bedingungen für die Durchführung von Kabotage?

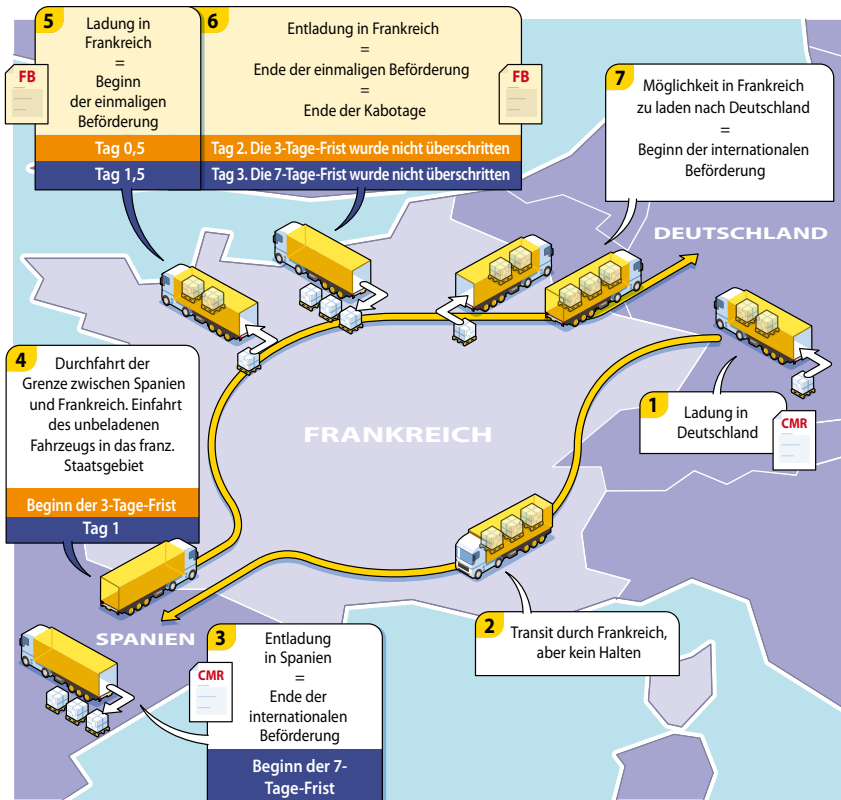
- ➔ Die Kabotage ist an die vorherige Durchführung einer grenzüberschreitenden Beförderung geknüpft.
- ➔ Die Kabotage muss mit demselben Lastkraftwagen durchgeführt werden, der für die grenzüberschreitende Beförderung benutzt wurde oder bei einer Fahrzeugkombination mit derselben Straßenzugmaschine.
- ➔ Wenn das Bestimmungsziel der grenzüberschreitenden Güterbeförderung Frankreich ist, darf Kabotage nach vollständiger Entladung der grenzüberschreitenden Güterbeförderung stattfinden; sie ist jedoch auf drei Fahrten, drei Frachtbriefen entsprechend, begrenzt. Die drei Kabotage-Fahrten müssen innerhalb von sieben Tagen nach Entladung der grenzüberschreitenden Güterbeförderung durchgeführt werden.



Beispiel 1 – Internationaler Transport nach Frankreich: bis zu drei Kabotage-Fahrten in Frankreich nach Entladung der internationalen Güterbeförderung erlaubt.



- ↳ Wenn das Bestimmungsziel der grenzüberschreitenden Güterbeförderung nicht Frankreich ist, darf auf französischem Hoheitsgebiet nur eine Kabotage-Fahrt innerhalb von maximal drei Tagen nach der Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs in das Staatsgebiet stattfinden. Die Kabotage muss innerhalb von sieben Tagen nach Entladung der grenzüberschreitenden Güterbeförderung durchgeführt werden.



Beispiel 2 – Frankreich als Transitland des internationalen Transports: nur eine Kabotagebeförderung nach Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs in das französische Staatsgebiet erlaubt.

## ■ Welche Dokumente sind bei Kabotagetransport mitzuführen?

Jeder Fahrer eines Fahrzeuges, der einen Kabotagetransport durchführt, muss folgende Dokumente als Nachweise mitführen<sup>3</sup>:

- den internationaler Frachtbrief (CMR)<sup>4</sup> für die vorherige grenzüberschreitende Beförderung, mit der die Kabotage verbunden ist;
- die Frachtbriefe (FB) für die verschiedenen Kabotage-Fahrten.

Jedes der vorgenannten Dokumente muss, abgesehen von den vorgeschriebenen Angaben, insbesondere folgende Daten enthalten:

- Datum der Güterentladung;
- Zulassungsnummer des Kraftfahrzeugs, das die Beförderung durchgeführt hat.

Diese Angaben können manuell eingetragen werden.

Eine Kontrolle der Kabotage-Beförderungen wird außerdem anhand der vom Fahrtschreiber registrierten Daten sowie der Informationen über die Ladung durchgeführt.

## ■ Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Kabotageregeln<sup>5</sup>?

Die Fahrzeuge von Transportunternehmen, die gegen die Kabotageregeln verstoßen, werden solange immobilisiert, bis dem Verstoß ein Ende gesetzt wird. Es droht eine Geldstrafe in Höhe von 15 000 €.

Transportunternehmen aus Ländern, für die ein Kabotage-Verbot besteht, werden zudem mit einer einjährigen Gefängnisstrafe geahndet.

Bei Nichtvorlage der geforderten Nachweise oder Vorlage von unvollständigen Nachweisen droht eine Geldstrafe der Klasse 5 (bis zu 1500 €).

## ■ In welchem Fall muss sich ein nichtansässiges Transportunternehmen in Frankreich niederlassen?

Kabotage ist eine vorübergehende Tätigkeit. Ein Transportunternehmen muss sich in Frankreich niederlassen und über eine von den französischen Behörden ausgestellte Gemeinschaftslizenz verfügen, wenn es auf französischem Staatsgebiet:

- gewöhnliche, ständige oder reguläre Inlandstransporte durchführt;
- eine Tätigkeit ausübt, die über in Frankreich gelegene Räumlichkeiten oder Infrastrukturen auf ständiger oder regulärer Basis durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Abgesehen von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten (Kopie der Gemeinschaftslizenz, Führerschein usw.).

<sup>4</sup> Gemäß dem Genfer Abkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr.

<sup>5</sup> Artikel 25 – II des Finanzgesetzes Nr. 52-401 vom 14. April 1952 für das Jahr 1952.



## ■ Welche Verantwortung trägt der Auftraggeber bei Kabotage?

Das auftragserteilende Unternehmen muss sich vergewissern, dass die beauftragten Transportfahrzeuge nicht mehr als drei Kabotage-Beförderungen innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen auf seine Rechnung durchführen. Das Unternehmen hat nicht zu überprüfen, ob die Transportfahrzeuge vorab eine grenzüberschreitende Beförderung oder sonstige Kabotagetransporte getätigt haben. Es muss die Belege zwei Jahre lang aufbewahren.

Auftragserteilenden Unternehmen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, droht eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 €<sup>6</sup>. Die Nichtvorlage von Nachweisen wird mit einer Geldstrafe der Klasse 5 (bis zu 1.500 €) geahndet.

## ■ Mehrwertsteuer (MwSt): Welche Zahlungsregeln gelten bei Kabotagetransport?

In Frankreich muss der Kunde (registriert zur Mehrwertssteuer in Frankreich) die Mehrwertssteuer für in Frankreich durchgeführte Kabotageleistungen entrichten. Es obliegt ihm, die französische Mehrwertssteuer an die französische Steuerverwaltung zu entrichten. Der ausländische Leistungserbringer muss daher seinem zur Mehrwertssteuer in Frankreich registrierten Kunden Rechnungen ohne Mehrwertssteuer ausstellen.

Transportunternehmen, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, haben weder eine Mehrwertssteuererklärung abzugeben noch die Mehrwertssteuer für Kabotageleistungen zu entrichten. Wenn sie keine weiteren in Frankreich steuerpflichtigen Tätigkeiten, für die sie die französische Mehrwertssteuer zahlen müssen, ausüben, ist eine Registrierung zur Mehrwertssteuer in Frankreich nicht erforderlich.



<sup>6</sup> Artikel 39 des Gesetzes Nr. 2009-1503 vom 8. Dezember 2009 über die Organisation und Regulierung von Eisenbahntransporten, mit verschiedenen Bestimmungen für Transporte.

**AUSGABE:** April 2010


**Grafische Gestaltung und Realisierung:** SG/DICOM/DIE/J.P. Mareschal

**Ref :** DICOM/DGITM/BRO/09040 All

**Titelbild:** APRR (Autoroutes Paris Rhin Rhône)

**Illustration 5.4-5:** Lorenzo Timon

**Druck:** MEEEDDM/SG/SPSSI/ATL2/Atelier de reprographie

Broschüre auf EU-Umweltzeichen zertifiziertem Papier gedruckt 

**Kontakt:** Direktion für Transportdienste

[Tr.Dst.Dgitm@developpement-durable.gouv.fr](mailto:Tr.Dst.Dgitm@developpement-durable.gouv.fr)

[www.developpement-durable.gouv.fr/transport-routier](http://www.developpement-durable.gouv.fr/transport-routier)



Ministère de l'Écologie, de l'Énergie,  
du Développement durable et de la Mer,  
en charge des Technologies vertes  
et des Négociations sur le climat

Direction générale des Infrastructures,  
des Transports et de la Mer

Arche sud - 92055 La Défense cedex  
Tel. 33 (0)1 40 81 21 22

